

Sitzung vom 25. Juni 2014

714. Anfrage (Verlustschein-Bewirtschaftung im Kanton Zürich)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küssnacht, hat am 28. April 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Artikel 149 Abs. 1 SchKG verjährt eine durch den Verlustschein verurkundete Forderung 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs. Dies gilt auch für Forderungen, die in Verlustscheinen verurkundet sind, die vor 1997 ausgestellt wurden (diese waren ursprünglich unverjährbar). Deren Verjährung beginnt mit dem Inkrafttreten des revidierten SchKG zu laufen (Schlussbestimmungen der Änderung vom 16.12.1994, Artikel 2 Abs. 5). Entsprechend verjähren alle Forderungen aus Verlustscheinen, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, also spätestens am 1. Januar 2017 (sofern die Verjährung zuvor nicht unterbrochen wurde).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat, die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion, die Steuerverwaltung und/oder andere Amtsstellen im Hinblick auf die Verjährung im Jahr 2017 Massnahmen getroffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?
2. Sind im Hinblick auf die Verjährung im Jahre 2017 (weitere) Massnahmen und/oder Weisungen an die Kommunen und andere Einheiten des Gemeinwesens in unserem Kanton geplant, welche über Verlustscheine verfügen oder solche in ihrem Besitz halten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?
3. Andere Kantone verwerten in ihrem Besitz befindliche Verlustscheine (Verkauf oder Verwertung durch Dritte im Namen des Kantons, der Steuerverwaltung und -ämter, der Sozialämter, der Alimentenhilfsstellen etc.). Was ist geltende Praxis im Kanton Zürich?
4. Unterscheidet sich die geltende Praxis betreffend Verwertung je nach Direktion und Amtsstelle oder gibt es eine einheitliche kantonale Regelung respektive Weisung, welche sowohl für kantonale als auch kommunale Amtsstellen gültig ist? Wenn nein, warum und bis wann wird – auch im Hinblick auf die Verjährung im Jahre 2017 – eine kan-

tonal gültige Weisung erfolgen und durch wen? Reichen die geltenden Rechtsgrundlagen dazu oder bräuchte es eine neue, ergänzende Rechtsgrundlage? Wenn ja, welche?

5. Gibt es ein kantonales Register über Verlustscheine, welche sich im Besitz von kantonalen und kommunalen Ämtern und Organisationen befinden?
6. Wenn nein, ist die Einführung eines solchen elektronischen Registers geplant? Ist dies nicht geplant, warum?
7. Der Kanton Zürich trägt am meisten zum nationalen BIP bei. Deshalb ist auch davon auszugehen, dass er über die meisten Verlustscheine verfügt. Wurde die Problematik der Verlustschein-Bewirtschaftung im Rahmen eidgenössischer Verbunde (Finanzdirektoren Konferenz, Schweizerische Steuerkonferenz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS etc.) erörtert und/oder angedacht? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dies an die Hand zu nehmen, und wen wird er damit beauftragen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bewirtschaftung von Verlustscheinen in der kantonalen Verwaltung wird in der Weisung der Finanzdirektion für die Überwachung von Verlustscheinforderungen vom 1. Januar 2008 geregelt (Weisung für die Überwachung). Darin findet sich auch der Hinweis auf die Verjährung der vor dem 1. Januar 1997 ausgestellten Verlustscheine (Ziff. 1 Abs. 2). Weiter enthält das Handbuch für Rechnungslegung des Kantons Zürich einen entsprechenden Hinweis auf die Verjährung altrechtlicher Verlustscheinforderungen. Die bestehenden Regelungen genügen, um eine aktive Verlustscheinbewirtschaftung im Kanton sicherzustellen und über die Verjährungsfristen zu wachen. Besondere Massnahmen im Hinblick auf die Verjährung altrechtlicher Forderungen sind deshalb nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Die Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern vom 3. Juli 2005 (Zürcher Steuerbuch, Nr. 33/013) verpflichtet die Gemeinden zur aktiven Bewirtschaftung von Verlustscheinen (Randziff. 51). Das Revisorat des Kantonalen Steueramts überprüft im Rahmen seiner periodischen Revisionen für den Steuerbezug durch

die Gemeindesteuerämter auch die Bewirtschaftung der Verlustscheine. Aufgrund der Revisionsergebnisse bestehen keine Anhaltspunkte, wonach die Gemeindesteuerämter nicht in der Lage wären, den Bezug korrekt durchzuführen. Im Übrigen regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig (Art. 85 KV, LS 101), dies gilt auch für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen. Es besteht kein Anlass für weitergehende kantonale Weisungen an die Gemeinden hinsichtlich der Verlustscheinbewirtschaftung.

Zu Frage 3:

Zurzeit werden keine Verlustscheine an Dritte verkauft oder durch Dritte im Namen des Kantons verwertet. Gemäss der Weisung für die Überwachung ist ein Verkauf an Dritte nur mit Einwilligung der Schuldnerin oder des Schuldners zulässig.

Zu Frage 4:

Grundlage für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen in der kantonalen Verwaltung bildet die Weisung für die Überwachung. Gemäss deren Ziff. 10 müssen Verlustscheine aktiv bewirtschaftet, d. h. periodisch überprüft und geeignete Informationen eingeholt werden. In aussichtsreichen Fällen sind die Inkassomassnahmen einzuleiten. Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen werden.

Zu Fragen 5 und 6:

Gemäss Ziff. 3 der Weisung für die Überwachung führen die zuständigen Verwaltungseinheiten die Verlustscheine in einem Verzeichnis. Die kantonalen Stellen können das Inkasso und die Verwaltung der Verlustscheine an das Buchungszentrum der Finanzverwaltung delegieren (Ziff. 2 Abs. 2 Weisung für die Überwachung). Das Buchungszentrum verfügt über Fachpersonal für das Inkasso und die Verlustscheinbewirtschaftung, das diese Dienstleistungen für verschiedene kantonale Stellen erbringt. Alle Verlustscheine im Buchungszentrum sind in einem elektronischen Register erfasst. Für die Frage zu einem kommunalen Register wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 7:

Ob der Kanton Zürich tatsächlich über die meisten Verlustscheine in der Schweiz verfügt, kann nicht bestätigt werden. Es bestehen keine Vergleichszahlen mit anderen Kantonen. Ein Vergleich dürfte aufgrund von unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Kantonen kaum möglich sein. Soweit überblickbar, war die Verlustscheinbewirtschaftung auf der Ebene von interkantonalen Verbänden oder Konferenzen nicht oder nur am Rande Gegenstand von Diskussionen. Im März 2014 wurde beispielsweise die Verlustscheinbewirtschaftung im Rahmen eines Seminars des Vereins der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen thematisiert.

Die Verlustscheinbewirtschaftung bereitet keine Probleme. Die Verfahren sind klar geregelt und das notwendige Wissen ist in der Verwaltung vorhanden. Es besteht kein Anlass, dieses Thema in interkantonalen Verbänden oder Konferenzen aufzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi